

Im Jahre 1857 erhielt Hofrath Auer vom Finanzminister Fehrn. v. Bruck den Auftrag, die kais. Papierfabrik Schöbgenmühle bei Bologniz zu inspiciere. Als er einst dem Gang der Maschine zur Erzeugung des sogenannten endlosen Papiers zusah, kam ihm der Gedanke, ob nicht die aus der Maschine hervorgehenden Papierstreifen, statt die zahlreichen Manipulationen des Zerschneidens, Zählens, Trocknens, Zusammenlegens, Verpackens u. dergleichen, ehe die einzelnen Bogen bedruckt werden, gleich unmittelbar von der Maschine auf die Schnellpresse geleitet werden könnten. Die Schwierigkeiten bei Ausführung dieser Idee schienen nicht unübersteiglich. Allein eine solche Verbindung der Papiermaschine mit der Schnellpresse ist nicht jeder Buchdrucker in der Lage herzustellen. Man mußte daher auf ein Mittel bedacht sein, die Erfindung so zu modificiren, daß sie jedem Buchdrucker zugänglich wurde. Dieses Mittel bot sich in einem Haspel dar, der, mit aufgerolltem Papier von entsprechender Länge auf einem Gestell in der Nähe der Schnellpresse aufgehängt, das Papier dem Druckcylinder in dem Maas zuführt, als der Gang der Presse es erheischt.

Maschinenfabrikant Sigl erhielt den Auftrag, eine Schnellpresse nach diesem Princip einzurichten, und entledigte sich dieser Aufgabe in einer Weise, die nichts zu wünschen übrig läßt. Die Presse ist seit einigen Tagen in der Staatsdruckerei aufgestellt, und arbeitet mit vollkommenem Erfolg. Der Anblick ist um so überraschender, als man keinen Arbeiter dabei thätig sieht, denn alles geschieht durch mechanische Kräfte. Was nun den Apparat selbst betrifft, so darf ich eine ins Einzelne gehende Beschreibung davon nicht geben, weil die Erfindung in diesem Augenblick noch durch ein Privilegium geschützt ist. Ich bemerke also nur, daß das Wesen der Erfindung darin besteht: das Papier nicht bogenweise, sondern im sogenannten endlosen Zustande auf die Presse zu bringen. Dadurch wird nicht nur der Einleger erspart, sondern es werden auch die Operationen, denen das Papier in einzelnen Bogen bisher unterzogen werden mußte, ehe es bedruckt war, auf die Hälfte reducirt. Anstatt es mit ebenso vielen Objecten der Thätigkeit zu thun zu haben, als man Bogen hatte, hat man es jetzt nur mit einem einzigen Object, dem Papierhaspel, zu thun, der gegen 20 Rieß auf einmal faßt. Da ferner die nach dem neuen Princip eingerichtete Schnellpresse keiner Menschenkräfte mehr bedarf, so fallen auch alle die kleinen Hemmnisse weg, welche früher aus der Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit, Trägheit der Arbeiter, kurz aus der Unvollkommenheit der Menschennatur entsprangen. Mechanische Kräfte irren weder, noch werden sie müde und schläfrig. Welche Verlässlichkeit würde ein Uhrwerk haben, wenn sein Gang von Menschenkräften abhinge? Die Vortheile der neuen Erfindung sind so in die Augen springend, daß man nicht begreift, wie dieselbe so lange auf sich warten lassen konnte. Es ist wahrlich ein zweites Ci des Columbus, und das Verdienst des Erfinders nicht hoch genug anzuschlagen. Ich zweifle auch nicht im geringsten, daß man in wenig Jahren keine andern als nach dem neuen Princip construirten Schnellpressen mehr sehen wird. (Allg. Btg.)

Rechtsfrage.

Es kauft Jemand eine Partie von Stark's Handbuch (das bekanntlich Jeder nachdrucken kann), desgleichen von einem Anderen eine Partie Psalmen, läßt diese den Stark'schen Handbüchern anheften, reißt beide Titel heraus und druckt einen neuen Titel mit seiner Firma. Hat er das Recht dazu? Darf er nicht, so gut wie er das Handbuch ganz nachdrucken kann, auch einen einzelnen Theil, was doch der Titel ist, abdrucken und seine Verlagsfirma hinzufügen, da doch das Buch in seiner Zusammensetzung etwas Neues, Eigenthümliches hat?—Um gütige, gründliche Erörterung dieser Frage wird gebeten. St.

Was das Börsenblatt heute ist

und was es seiner Bestimmung gemäß sein sollte. Kritische Bemerkungen und pia desideria von Otto Spamer.

Sine ira et studio.

Vorbemerkung.

Es ist nicht das erste Mal, daß die Thätigkeit der Redaction von Personen angegriffen wird, welche dieselbe un bequem empfinden mochten. Dies ist Jedermanns Recht; nur werde ich mich dadurch nicht beirren lassen, auch ferner an den Grundsätzen und Bestrebungen festzuhalten, denen die Anerkennung der Verständigsten unseres Standes zutheil geworden ist. Gegen die nachstehenden Anklagen, soweit dieselben dem Bereiche der reinen Kritik angehören, mich selbst zu rechtfertigen, kann mir nicht in den Sinn kommen, wohl aber halte ich mich verpflichtet, zur Richtigstellung der Thatsachen dasjenige beizubringen, was zu besserem Verständniß des Falles oder zur Beurtheilung der Natur des Angriffs erforderlich schien.

Julius Krauß.

Nachdem ich durch actenmäßige Darlegung des Thatbestandes die Richtigkeit des von Hrn. Fr. Gerstäcker in Nr. 78. d. Bl. gegen mich gerichteten Angriffs nachgewiesen habe, bleibt mir noch übrig, das Benehmen der Redaction des Börsenbl. zu beleuchten, welche den Gerstäcker'schen Scandalartikel nicht nur überhaupt in das Börsenbl. zuließ, sondern ihm sogar im redactionellen Theile desselben eine Stelle einräumte.¹⁾

Die Verblendung des Hrn. Redacteurs, das gänzliche Verkennen seiner Stellung und deren Pflichten grenzt in der That an das Unglaubliche. In einem frühern Falle verwehrt er einem Buchhändler den Zutritt zu den allerheiligsten Räumen des Börsenbl. unter dem Vorgeben, daß Einsender nicht Börsenmitglied und deshalb auch nicht berechtigt sei, zu verlangen, daß die Redaction seine Mittheilung im redactionellen Theile abdrucke; dabei hat der Hr. Redacteur nichts Eiligeres zu thun, als den durch jene Einsendung angegriffenen Freund hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, so daß Angriff und Abwehr in einer und derselben Nummer des Anzeigetheils des Börsenbl. erscheinen.

In gegenwärtigem Falle aber öffnet er sogar einem Nichtbuchhändler²⁾ ohne weiteres die Spalten des redactionellen Theiles des Börsenbl., und hält es nicht einmal für nöthig, in soweit den Anstand zu beobachten, daß er, wie er es doch bereits anderwärts gethan, mich, ein am Orte wohnendes Börsenmitglied, von dem leichtfertigen Angriffe eines Nichtbuchhändlers vor dessen Abdruck in Kenntniß setzt.³⁾

1) Die Mittheilung Hrn. Gerstäcker's über seinen Streitfall mit Hrn. Spamer an und für sich würde allerdings keinen Anspruch darauf gehabt haben, in den nichtamtlichen Theil des Börsenbl. zugelassen zu werden, und würde darin nicht aufgenommen worden sein. Wohl aber hat die darin angeregte wichtige Frage: ob bei doppelter Verwendung eines Manuscriptes der Verfasser auch doppelt zu honoriren sei oder nicht, allgemeine literarische Bedeutung und mußte uns zur Aufnahme verpflichten. Die Red.

2) Der Gerstäcker'sche Beitrag, welcher schon seines Gegenstandes wegen aufnahmefähig erschien, ist uns noch überdies von einem Vereinsmitgliede mit dem Ersuchen um Aufnahme in den nichtamtlichen Theil zugegangen. Die Red.

3) In Fällen, wo es aus der Darstellung hervorgeht, daß es sich um verschiedene Auffassung gewisser Verhältnisse handelt, haben wir allerdings für angemessen gehalten, wenn nicht zwingende Umstände es verhinderten, den gegnerischen Theil von einem vorliegenden Angriff in Kenntniß zu setzen, und womöglich die Entgegnung zum gleichzeitigen Abdruck zu bringen, um dadurch das Urtheil zu erleichtern und die Sache schneller zum Abschluß zu bringen. Wo aber, wie in dem gegenwärtigen Falle, eine einfache Thatsache berichtet wird, gegen deren Wahrheit uns ein Zweifel gar nicht beizugehen kann, haben wir durchaus keine Veranlassung, den sofortigen Abdruck aufzuhalten. Die Red.